

Reisekostenregelungen in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG)

Sofern Reisen innerhalb Deutschlands im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich sind, werden vom Auftraggeber notwendige Reiseausgaben (sowie die gegebenenfalls darauf anfallende Umsatzsteuer) auf Nachweis gemäß der nachfolgenden Vorgaben erstattet:

- Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. Bahn/Bus) zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.
- Werden Mietwagen oder Taxi genutzt, können 20 Cent je Kilometer (notwendige Strecke) erstattet werden. Ist diese Nutzung unvermeidbar (z.B.: es steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder die Nutzung erfolgt durch 2 Personen), ist eine schriftliche Begründung dazu erforderlich; in diesem Fall können die entstandenen notwendigen Kosten berücksichtigt werden.
- Für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug können 20 Cent je Kilometer (zurückgelegte Strecke) berücksichtigt werden.
- Für notwendige Übernachtungen können pro Nacht und Person grundsätzlich bis zu 90,00 Euro (ohne Frühstück - inkl. gesetzliche USt.) berücksichtigt werden, es sei denn, höhere Beträge werden im Einzelfall als notwendig begründet und anerkannt.